

# RS Vwgh 1986/7/10 86/02/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1986

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KDV 1967 §4 Abs4;

## Rechtssatz

Die Feststellung, ob Reifen die erforderliche Mindestprofiltiefe aufweisen, ist nur dann ohne Verwendung eines entsprechenden Messgerätes verlässlich möglich, wenn der Unterschied zwischen der vorgeschriebenen Profiltiefe und dem tatsächlichen Zustand bedeutend ist, war bei einer vorgeschriebenen Profiltiefe von 1,6 mm nur dann zutreffen wird, wenn etwa Profilteile fehlen oder fast kein Profil mehr vorhanden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020054.X02

## Im RIS seit

20.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)